

Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
Abteilung Familien- und Erziehungshilfen  
48127 Münster

**Antrag auf Aufnahme in die  
Jugendschöffenvorschlagsliste für die Amtszeit  
2024 - 2028**

Ich bewerbe mich um die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Auswahl  
der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 - 2028

Familienname, ggfs. Geburtsname, Vorname/n

Geburtsdatum

Geburtsort, Kreis, Land

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

derzeit bzw. zuletzt ausgeübter Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)

Ich bestätige, dass ich die Voraussetzung, ein Schöffenamt auszuüben, erfülle und mich ausschließlich für ein Amt als Jugendschöffin oder Jugendschöffe bewerbe (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite).

Ich bin mit der Speicherung meiner Daten ausschließlich zu Zwecken der Jugendschöffenwahl einverstanden.

Unterschrift, Datum

## **Voraussetzungen, ein Schöffenamnt auszuüben, nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 09.05.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung:**

Für das Schöffenamnt können gemäß § 33 GVG nur solche Personen berücksichtigt werden, die am 01.01.2019 25 Jahre beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt noch keine 70 Jahre alt sind. Jugendschöffen sollen über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Der Wohnsitz muss in Münster gemeldet sein.

Das Schöffenamnt ist ein Ehrenamnt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Die deutsche Sprache muss ausreichend beherrscht werden.

Nach § 34 GVG sollen nicht benannt werden unter anderem Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer, Religionsdienerinnen und -diener, ferner nicht Personen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Unfähig, ein Schöffenamnt auszuüben, sind nach § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### **Bei Rückfragen:**

Stadt Münster - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -,  
Marie Schewemann, Hafestraße 30, Zimmer 305, 48153  
Münster

Telefon: 02 51/4 92-51 57

Fax: 02 51/4 92-79 41

E-Mail: [schewemann@stadt-muenster.de](mailto:schewemann@stadt-muenster.de)